



9 des BauG von 29. 6. 1960
 der 1. Verordnung zur Durchführung des
 BauG vom 29. 11. 1960
 5.) § 28 des Gemeindeordnung für das Land
 NRW vom 28. 11. 1952
 4.) § 31 Nr. 1, 2, 12-23 der Bauordnungsver-
 ordnung des Bundesministeriums für Wohnung-
 wesen, Städtebau und Raumordnung vom
 28. 11. 1960
 5.) § 103 der Bauordnung für das Land NRW vom
 25. 6. 1962

- 1.) Das Längsgebiet ist in Bezug auf seine Nutzung geplanter. Aus-
 nahme zählend 2 (1) + (3) sowie 4 (3) 1-2 BauVVO können im
 Längsgebiet mit der Gemeinde zugelassen werden.
 Außerhalb der durch die Linien und Baugrenzen festgesetzten Grund-
 stücksgrenzen werden Bauanträge gemäß § 14 (1) BauVVO aus-
 geschlossen.
 Anlagen gem. den Bauordnungsbestimmungen müssen zugelassen
 werden.
- 2.) Die Bauweise ist im Längsgebiet festzusetzen. Die Bauweise ist
 nach den Bestimmungen der Bauordnung für das Land NRW vom
 25. 6. 1962 festzusetzen.
- 3.) Die Bauweise ist im Längsgebiet festzusetzen. Die Bauweise ist
 nach den Bestimmungen der Bauordnung für das Land NRW vom
 25. 6. 1962 festzusetzen.
- 4.) Die Bauweise ist im Längsgebiet festzusetzen. Die Bauweise ist
 nach den Bestimmungen der Bauordnung für das Land NRW vom
 25. 6. 1962 festzusetzen.
- 5.) Die Bauweise ist im Längsgebiet festzusetzen. Die Bauweise ist
 nach den Bestimmungen der Bauordnung für das Land NRW vom
 25. 6. 1962 festzusetzen.

VIOLETTE ÄNDERUNG LAUT RATSBECHLUS
 VOM 26. JULI 1971
 HOLZHEIM, DEN 6. 10. 1971
 gez. Becker (L.S.) gez. Steinlein
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

Ergebnisse gemäß Genehmigungserklärung
 des Regierungspräsidenten vom 9. 12. 1971 AZ 34.3 - 12.23

GEBÄUDEBESTAND		FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-, VERWERTUNGS- UND BESEITIGUNGSANLAGEN		GEMEIN-BEDARFSFLÄCHEN		GRÜNFLÄCHEN		SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN		KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		SONSTIGES	
WOHN- UND WIRTSCHAFTS-GEBÄUDE	ELEKTRIZITÄTSWERK	VERWALTUNGS-GEBÄUDE	PARKANLAGE	ZAHL DER VOLLESGESOSSE (Z)	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	NATURSCHUTZGEBIET	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	STELLPLATZ	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	VORH. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	WASSERBEHÄLTER	SCHULE	ZELTPLATZ	ALS HOCHSTRECKE	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	STELLPLATZ	STELLPLATZ	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	VORH. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN
WS KLEIN- SIEDLUNGS- GEBIETE	UMFORMERSTATION	KRANKENHAUS	DAUERKLEINGARTEN	GR 2 04 GRUNDFLÄCHENZAHL	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	STELLPLATZ	STELLPLATZ	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	VORH. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN
WR REINE WOHNGEBIETE	PUMPWERK	FEUERWEHR	FRIEDHOF	GR 2 01 GESCHLOSSFLÄCHENZAHL	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	STELLPLATZ	STELLPLATZ	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	VORH. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE	JUGENDHEIM, JUGENDERBERGE	GRÜNFLÄCHE	B M 2 30 HAUMASSEZAHL	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	STELLPLATZ	STELLPLATZ	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	VORH. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN
WD DORFGEBIETE	FERNHEIZWERK	POST	SPORTPLATZ	OFFENE BAUWEISE	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	STELLPLATZ	STELLPLATZ	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	VORH. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN
M MISCHEGEBIETE	WASSERWERK	KIRCHE	SPIELPLATZ	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	STELLPLATZ	STELLPLATZ	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	VORH. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN
MK KERN- GEBIETE	UMSPANNWERK	HINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN	VERKEHRSLÄCHEN	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	STELLPLATZ	STELLPLATZ	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	VORH. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN
GE GEWERBE- GEBIETE	BRUNNEN	HÄLLENBAD	AUTOBAN- ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN	GESCHLOSSENE BAUWEISE	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	STELLPLATZ	STELLPLATZ	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	VORH. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN
GI INDUSTRIE- GEBIETE	KLÄRANLAGE	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRÄBUNGEN	SONSTIGE ÜBERORTLICHE ODER ORTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN	BAUWEISE	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	STELLPLATZ	STELLPLATZ	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	VORH. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN
SW WOCHENENDHAUS- GEBIETE	WASSERLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRÄBUNGEN	STRASSENFLÄCHEN	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	STELLPLATZ	STELLPLATZ	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	VORH. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN
SD SONDER- GEBIETE z. B. HOCHSCHULE - KUR- HAFEN - ODER LADEN- GEBIETE	FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRÄBUNGEN	OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	GESCHLOSSENE BAUWEISE	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	STELLPLATZ	STELLPLATZ	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICH-SCHUTZ UNTERLIEGEN	VORH. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN	GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN

GEMEINDE HOLZHEIM
BEBAUUNGSPLAN NR. 8Ä
GEMARKUNG Holzheim
KREIS GREVENBROICH
MASSTAB 1:1000
FLUR 8 + 14
 Ausfertigung

1.) Die Bauweise ist im Längsgebiet festzusetzen. Die Bauweise ist nach den Bestimmungen der Bauordnung für das Land NRW vom 25. 6. 1962 festzusetzen.

2.) Die Bauweise ist im Längsgebiet festzusetzen. Die Bauweise ist nach den Bestimmungen der Bauordnung für das Land NRW vom 25. 6. 1962 festzusetzen.

3.) Die Bauweise ist im Längsgebiet festzusetzen. Die Bauweise ist nach den Bestimmungen der Bauordnung für das Land NRW vom 25. 6. 1962 festzusetzen.

4.) Die Bauweise ist im Längsgebiet festzusetzen. Die Bauweise ist nach den Bestimmungen der Bauordnung für das Land NRW vom 25. 6. 1962 festzusetzen.

5.) Die Bauweise ist im Längsgebiet festzusetzen. Die Bauweise ist nach den Bestimmungen der Bauordnung für das Land NRW vom 25. 6. 1962 festzusetzen.

8A¹H⁰

8A¹H⁰

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 8Ä -Holzheim -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 28.01.1972

Rechtsgrundlage:

- 1.) § 9 des BBauG vom 25.06.1960
- 2.) § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960
- 3.) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 28.10.1952
- 4.) §§ 3, 4, 11, 12, 14 – 23 der Baunutzungsverordnung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vom 26.11.1968
- 5.) § 103 der Bauordnung für das Land NRW vom 25.06.1962

§ 1

Nutzungsart

- 1.) Das Plangebiet ist in Bezug auf seine Nutzung gegliedert. Ausnahmen gemäß § 3 (1)+(3) sowie § 4 (3) 1-3 BauNVO können im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

Außerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten Grundstücksflächen werden Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen.

Anlagen gem. den Wohnungsbauförderungsbestimmungen müssen zugelassen werden.

§ 2

Baugestaltung + Baukörper

Ansichten: Mindestens 80% der geschlossenen Flächen Blindmauerwerk. Rest Sichtbeton, Putz, Holz oder Naturwerkstein. Auf Grund der landschaftlich und städtebaulichen besonderen Lage dieser 6 Punkthäuser ist bezüglich der äußeren Gestaltung die Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erforderlich.

* **Die aufgrund des Ratsbeschlusses vom 6.07.1971 geänderten Festsetzungen, wurden in den Text eingearbeitet.**